

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY AND SUSTAINABILITY – CODE OF CONDUCT

Zweck

Die Nungesser AG, ist ein international tätiges Unternehmen im Bereich Beschaffung, Import und Veredelung von Lebensmittel- und Futtermittelrohstoffen. Die Beschaffungsmärkte der Nungesser AG erstrecken sich quer über den Globus, teilweise liegen diese auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Einige dieser Länder gelten aufgrund von verschiedenen Einflussfaktoren, wie politischer Instabilität, Gesetzeslage, usw. als Risikoländer. Damit auch künftige Generationen die begrenzten Ressourcen unserer Erde nutzen können, bekommt das Thema Nachhaltigkeit einen immer höher werdenden Stellenwert in unserem Bewusstsein. Die Nungesser AG trägt unternehmerische Verantwortung gegenüber Ihren Kunden, Mitarbeitenden, sowie gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass sich die Nungesser AG jederzeit und überall an die geltenden Gesetze hält, ethische Grundsätze respektiert und nachhaltig handelt. Die Ambition der Nungesser AG besteht darin die Unternehmensziele mit verantwortungsbewusstem und gesetzeskonformem Handeln zu erreichen und langfristig tragfähige und faire Lösungen zu finden.

Der Code of Conduct stützt sich auf internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN Human Rights), die Leitlinien Kinderrechte und Unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte sowie den UN Global Compact und die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die massgeblich sind für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette.

Geltungsbereich

Entsprechend der unternehmerischen Verantwortung, sowie der verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie gelten die Grundsätze des Code of Conducts sowohl für die Nungesser AG und ihre Tochterfirmen als auch für alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette. Die Nungesser AG erwartet verantwortungsvolles Handeln und die Einhaltung der im Code of Conduct aufgeführten Grundprinzipien von ihren Lieferanten (d. h. jeder Vertragspartner, der die Nungesser AG mit Rohstoffen oder Dienstleistungen versorgt) und Business Partnern (dazu zählen Geschäftspartner, die im Interesse oder Auftrag der Nungesser AG tätig sind, wie z. B. Broker, Agenten, Händler).

Die Nungesser AG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der genannten Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner eigenständig oder durch Drittparteiaudits nach vorheriger Ankündigung und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, vor Ort zu prüfen.



SOZIALE VERANTWORTUNG

Alle Beteiligten garantieren die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze in ihrer Unternehmung, Lieferanten und Business Partner sorgen bei ihren Vorlieferanten für deren Einhaltung. Insbesondere verpflichten sie sich, dass auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Labour Organisation (ILO) betreffend Kinderarbeit (138, 182, 146), Zwangsarbeit (29, 105), Versammlungsfreiheit (87, 98, 135), Diskriminierung am Arbeitsplatz (100, 111) sowie Arbeitsbedingungen (1, 131) und Arbeitsschutz (155) eingehalten werden. Die Nungesser AG bekennt sich offiziell zur Einhaltung folgender Grundprinzipien und erwartet deren Einhaltung auch von ihren Lieferanten und Business Partnern.

Menschenrechte

Als fundamentale und allgemeingültige Vorgabe gilt die Achtung der weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte. Dazu zählt insbesondere auch, dass weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit eingesetzt werden darf, ebenso muss auch den festgelegten Vorschriften in den ILO-Konventionen zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern, Beachtung geschenkt werden. Arbeitnehmern, die noch nicht erwachsen sind, muss besonderer Schutz gewährt werden. Wenn junge Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss nachgewiesen werden, dass die Arbeitnehmer durch die Beschäftigung nicht übermäßigen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, die die körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung beeinträchtigen können.

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit

Das Grundrechts der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten wird respektiert. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Begegnung mit Geschäftspartnern sowie Mitarbeitern verläuft mit Respekt, Würde und Integrität. Es findet keine Diskriminierung aufgrund von, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, körperlicher Verfassung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, Gewerkschaftszugehörigkeit, medizinischen Untersuchungen oder dem Familienstand, statt.

Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden jederzeit eingehalten. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessener Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquater Sanitäreinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze. Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird unterstützt. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Jegliche Formen von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung wird nicht toleriert. Die Arbeiten werden soweit möglich im Rahmen eines angemessenen Arbeitsverhältnisses ausgeführt, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die ausgeübte Tätigkeit werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

Angemessene Vergütung

Die Entlohnung der Mitarbeitenden erfolgt angemessen und entspricht mindestens dem rechtlich gültigen garantierenden Minimum. Liegen keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vor, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.

UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Transparenz ist der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. Die Nungesser AG befolgt die folgenden Grundprinzipien und erwartet deren Einhaltung auch von ihren Lieferanten und Business Partnern.

Ethisches Wirtschaften

Die Nungesser AG duldet keine Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung. Die Lieferanten und Business Partner der Nungesser AG sind verpflichtet, alle ethischen Handelsgesetze und -vorschriften einzuhalten, die in den Ländern gelten, in welchen die Rohstoffe beschafft und hergestellt werden. Die Herstellung und Gewinnung von Rohstoffen darf nicht zur Zerstörung von Ressourcen, welche die Einkommensbasis für bestimmte Bevölkerungsgruppen bieten, beitragen. Etwa die Beanspruchung von grossen Landgebieten oder andere natürlichen Ressourcen, auf welche diese Bevölkerungsgruppen angewiesen sein. Natürliche Ressourcen wie (Wasser, Land, Pflanzen, Tiere) dürfen nur rechtmässig genutzt werden. So sind die Lieferanten und Businesspartner verpflichtet auf beispielsweise unrechtmässige Landnahme («Land Grabbing») zu verzichten.

Produktsicherheit

Produktsicherheitsrechtliche Vorschriften und Vorgaben werden, soweit anwendbar, beachtet und eingehalten, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Rohstoffen sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

SCHONENDE RESSOURCENNUTZUNG UND UMWELTSCHUTZ

Damit unser Planet auch in Zukunft noch für alle lebenswert ist, setzt sich die Nungesser AG für einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen ein. Um einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten, erwartet die Nungesser AG auch von ihren Lieferanten und Businesspartnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Alle Beteiligten übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Die Umweltleistung soll kontinuierlich verbessert werden. Lieferanten und Business Partner mit Produktionsstandorten führen dazu geeignete Umweltmanagementsysteme ein (z. B. nach ISO 14001 oder EMAS Verordnung der Europäischen Union).

Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Natürliche Ressourcen werden sparsam eingesetzt und die Umweltbelastungen in den entsprechenden Produktionsprozessen und Produkten werden minimiert. Jeder leistet einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

UMSETZUNG UND INKRAFTTRETEN DES CODE OF CONDUCTS

Die Umsetzung des Code of Conducts bei Lieferanten und Business Partnern erfolgt mittels:

- Risikolandeinteilung der Lieferanten und Businesspartner gemäss amfori BSCI Country Risk Classification
- Prüfung bereits vorliegender Zertifikate, Mitgliedschaften, Audits
- Code of Conduct Agreement, zur Bestätigung der Einhaltung des Code of Conducts
- Kaskaden-Effekt: Einbindung der jeweiligen Geschäftspartner durch alle in der Lieferkette beteiligten Akteure, die nötigen und angemessenen Massnahmen zu treffen die zur Umsetzung des Code of Conducts erforderlich sind.

Die Umsetzung der festgelegten Grundprinzipien unterliegt einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess. Die Nungesser AG unterstützt ihre Lieferanten und Businesspartner bei der Umsetzung des Code of Conducts, wenn Unterstützung gewünscht ist, um die kontinuierliche Verbesserung der Praktiken sicherzustellen.

Hält sich ein Lieferant oder Business Partner der Nungesser AG nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien oder zeigt keine Kooperationsbereitschaft im Umsetzungsprozess, hat dies direkte Auswirkungen auf die Lieferantenbeurteilung und somit dessen Fähigkeit zur weiteren Zusammenarbeit mit der Nungesser AG.

Die Nungesser AG fördert die Überprüfung der Lieferanten und Businesspartner durch externe Stellen. Das Ziel ist eine stetig wachsende Gruppe an extern zertifizierten Lieferanten und Businesspartnern zu verzeichnen.

Die Nungesser AG ist bereits im Beschaffungssegment von offiziellen Nachhaltigkeitsprogrammen tätig, wie UTZ, Soja Netzwerk und Bio Suisse.

Im Nachhaltigkeitscheck 2019 von der Bio Suisse hat die Nungesser AG besonders gut in den Themen «Unternehmensethik», «Beteiligung von Anspruchsgruppen», «Stabilität», «Faire Handelspraktiken» und «Sicherheit und Gesundheit» abgeschnitten.



Marco Fischer
CEO Nungesser AG